

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juni 1975

Nummer 47

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	12. 3. 1975	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit des § 141 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 272) mit dem Grundgesetz	438
202	2. 6. 1975	Zweiunddreißigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	441
223	7. 5. 1975	Verordnung über die Einführung des Blockunterrichts an Berufsschulen – Blockunterrichtsverordnung – . . .	442
223		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) vom 25. März 1975 (GV. NW. S. 312)	442
301	9. 5. 1975	Neunte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	438
301	9. 5. 1975	Verordnung zur Aufhebung der Zweigstelle des Amtsgerichts Bad Oeynhausen in Vlotho	438
610	22. 4. 1975	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz – KStG)	438
	15. 5. 1975	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1975	441

1001

**Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts
über die Vereinbarkeit des § 141 des Beamtengesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 272)
mit dem Grundgesetz
Vom 12. März 1975**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1975 – 2 BvL 10/74 – in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des § 141 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 272), soweit er den Anspruch des beim Tode der Beamtin in ehelicher Gemeinschaft lebenden Witwers auf Witwergeld dem Grund und der Höhe nach vom Bestehen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs des Witwers gegen seine verstorbene Ehefrau abhängig macht, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 141 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Juni 1962 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 272) verletzt Artikel 3 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes und war deshalb nichtig, soweit er den Anspruch des beim Tod der Beamtin in ehelicher Gemeinschaft lebenden Witwers auf Witwergeld dem Grund und der Höhe nach vom Bestehen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs des Witwers gegen seine verstorbene Ehefrau abhängig machte.

Diese Entscheidung hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 1975

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Halstenberg

– GV. NW. 1975 S. 438.

301

**Neunte Verordnung
zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes
über die Gliederung und die Bezirke
der ordentlichen Gerichte
Vom 9. Mai 1975**

Auf Grund des § 4a Abs. 1 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 116) wird wie folgt berichtigt:

1. Unter **Amtsgerichtsbezirk Emmerich** wird nach „Emmerich“ angefügt: „Rees“.
2. Unter **Amtsgerichtsbezirk Geldern** werden eingefügt:
nach „Kevelaer“: „Rheurdt“,
nach „Straelen“: „Wachtendonk“.
3. Unter **Amtsgerichtsbezirk Kempen** wird „Wachtendonk“ gestrichen.
4. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Langenberg** wird gestrichen.
5. Unter **Amtsgerichtsbezirk Moers** wird „Rheurdt“ gestrichen.
6. Unter **Amtsgerichtsbezirk Paderborn** wird nach „Paderborn“ eingefügt: „Salzkotten“.
7. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Rees** wird gestrichen.
8. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Salzkotten** wird gestrichen.

9. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Velbert** erhält folgende Fassung:

„Gemeinden:
Heiligenhaus
Velbert“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 1975

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1975 S. 438.

301

**Verordnung
zur Aufhebung der Zweigstelle
des Amtsgerichts Bad Oeynhausen in Vlotho
Vom 9. Mai 1975**

Auf Grund des Artikels II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGS. NW. S. 99), geändert durch Gesetz von 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 168) wird verordnet:

Artikel I

Die Zweigstelle des Amtsgerichts Bad Oeynhausen in Vlotho wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Bad Oeynhausen in Vlotho vom 13. November 1973 (GV. NW. S. 529) außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 1975

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1975 S. 438.

610

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über die Erhebung
von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen
(Kirchensteuergesetz – KStG)
Vom 22. April 1975**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1066) wird nachstehend der vom 1. Januar 1975 an geltende Wortlaut des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1968 (GV. NW. S. 375) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1066) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 22. April 1975

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wert

**Gesetz über die Erhebung
von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen
(Kirchensteuergesetz – KISiG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 22. April 1975**

I. Besteuerungsrecht

§ 1

Die Katholische Kirche und die Evangelische Kirche erheben im Land Nordrhein-Westfalen Kirchensteuern auf Grund eigener Steuerordnungen.

§ 2

(1) Kirchensteuern können nach Maßgabe der Steuerordnungen

1. als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer,
2. als Ortskirchensteuer
3. nebeneinander als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer erhoben werden.

(2) Die Steuerordnungen werden von den Diözesen der Katholischen Kirche und den Evangelischen Landeskirchen erlassen.

(3) Über die Höhe der zu erhebenden Kirchensteuern beschließt die nach der Steuerordnung zuständige Körperschaft.

II. Persönliche Steuerpflicht

§ 3

Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) im Land Nordrhein-Westfalen haben.

**III. Grundsätze über die Erhebung
von Kirchensteuern**

§ 4

(1) Kirchensteuern können erhoben werden

1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer, auch unter Festsetzung von Mindestbeträgen, oder
b) nach Maßgabe des Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs
(Kirchensteuer vom Einkommen)
2. als Zuschlag zur Vermögensteuer (Kirchensteuer vom Vermögen),
3. als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen (Kirchensteuer vom Grundbesitz),
4. als Kirchgeld.

(2) Vor Erhebung der Kirchensteuer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist, soweit nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes bei den Steuerpflichtigen Kinder zu berücksichtigen sind, die festgesetzte Einkommensteuer und die Jahreslohnsteuer um die in § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Beträge zu kürzen. Bei Ehegatten, die nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, werden die Kürzungsbeträge nach Satz 1 bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.

(3) Kirchensteuern nach Absatz 1 können nebeneinander erhoben werden. Die Kirchensteuern vom Einkommen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) und nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) können nicht nebeneinander erhoben werden.

(4) In den Steuerordnungen kann bestimmt werden, daß Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden.

(5) Wird die Kirchensteuer vom Einkommen als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer nebeneinander erhoben, so ist dafür ein gemeinsamer Steuersatz festzusetzen.

§ 5

Auf die im § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Kirchensteuern finden die Vorschriften für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer, insbesondere die Vorschriften über das Lohnab-

zugsverfahren, die Vorschriften für die Grundsteuer und die Vorschriften für die Vermögensteuer entsprechende Anwendung.

§ 6

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, so erheben beide Kirchen die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer und Lohnsteuer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) von beiden Ehegatten in folgender Weise:

1. wenn die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden,
von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind,
von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt veranlagt (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes), so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) Für die Erhebung der anderen in § 4 Abs. 1 genannten Kirchensteuerarten gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 7

(1) Gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so erhebt die steuerberechtigte Kirche die Kirchensteuer von ihm nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.

(2) Werden die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§ 26 b des Einkommensteuergesetzes) oder wird ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, so ist bei dem steuerpflichtigen Ehegatten die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer und Lohnsteuer anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen- und Lohnsteuer zu berechnen, der auf den steuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer – nach Kürzung um die Beträge nach § 4 Abs. 2 – im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle (Anlage zu § 32 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würde, auf die Ehegatten verteilt wird.

IV. Besteuerungsverfahren

§ 8

(1) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.

(2) Die Vorschriften des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sind nicht anzuwenden.

(3) Die Verjährungsfrist für Kirchensteuern beträgt 5 Jahre, bei hinterzogenen Kirchensteuern 10 Jahre.

(4) Für die Entstehung der Steuerschuld bei den Kirchensteuern vom Einkommen und beim Kirchgeld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer; für die Entstehung der Steuerschuld bei den Kirchensteuern vom Vermögen und vom Grundbesitz gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Vermögensteuer und der Grundsteuer.

(5) Für die Stundung und den Erlaß der Kirchensteuern sind die Kirchen zuständig. Sie können für die von den Finanzämtern oder von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) verwalteten Kirchensteuern die Befugnis auf diese Stellen übertragen. Stundungszinsen werden nicht erhoben.

(6) Säumniszuschläge stehen auch in den Fällen der §§ 9 und 11 den Kirchen zu. In der Steuerordnung kann die Anwendung des Steuersäumnisgesetzes ausgeschlossen werden.

V. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 9

Auf Antrag der Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag der Evangelischen Landeskirchen hat der Finanzminister den Finanzämtern die Verwaltung der Kirchensteuern vom Einkommen und Vermögen zu übertragen. Wird die Kirchensteuer vom Einkommen auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben, so besteht die Verpflichtung zur Übertragung nur hinsichtlich der Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer oder Lohnsteuer herangezogen werden. In den übrigen Fällen – mit Ausnahme des Kirchgelds – kann den Finanzämtern die Verwaltung der Kirchensteuer übertragen werden. Die Übernahme der Verwaltung erfolgt gegen eine zu vereinbarende Vergütung.

§ 10

(1) Soweit die Kirchensteuer vom Einkommen durch die Finanzämter verwaltet wird, sind die Arbeitgeber, deren Betriebsstätten im Land Nordrhein-Westfalen liegen, verpflichtet, die Kirchensteuer von allen katholischen und evangelischen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinn der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen in Höhe des für den Ort der Betriebsstätte – im Sinn des Lohnsteuerrechts – maßgeblichen Steuersatz einzubehalten und an das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt abzuführen.

(2) Auf Antrag von Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag von Evangelischen Landeskirchen, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren auch für die diesen gegenüber steuerpflichtigen Arbeitnehmer anordnen, die nicht im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber von einer Betriebsstätte im Land Nordrhein-Westfalen entlohnt werden. Sofern die Steuersätze an dem Wohnsitz niedriger als an der Betriebsstätte sind, ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn die Erstattung zuviel einbehaltener Kirchensteuer gewährleistet wird.

§ 11

Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann auf Antrag der nach der Steuerordnung zuständigen Körperschaft durch die Gemeinden (Gemeindeverbände) verwaltet werden. Die Übernahme der Verwaltung erfolgt gegen eine zu vereinbarende Vergütung.

§ 12

Wird die Kirchensteuer von den Kirchen selbst verwaltet, so wird die Kirchensteuer einschließlich der Nebenleistungen auf Antrag durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung sowie ihrer Nebengesetze oder durch die kommunalen Vollstreckungsbehörden, soweit diese die Maßstabsteuern einziehen, nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 13

Die zuständigen Landes- oder Gemeindebehörden haben den Kirchen auf Anforderung die für die Besteuerung und den kirchlichen Finanzausgleich erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

VI. Rechtsbehelfe

§ 14

(1) Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch zu, der binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Steuerbescheides bei der in der Steuerordnung angegebenen Stelle einzulegen ist. Wird die Steuer im Wege des Lohnabzugs erhoben, so ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Lohnzahlungszeitraum folgt, in dem der Abzug erfolgt ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet die in der Steuerordnung bestimmte Stelle. Für das Verfahren gelten die §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind bei Ablehnung von Stundungs- und Erlaßanträgen sinngemäß anzuwenden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist der Finanzrechtsweg gegeben. Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) finden Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.

(5) Beteiligte Behörde (§ 57 der Finanzgerichtsordnung) ist nur diejenige Stelle, die nach der Steuerordnung über den Einspruch (Absatz 2) zu entscheiden hat; § 122 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung bleibt unberührt. Prozeßzinsen (§ 112 der Finanzgerichtsordnung) werden nicht erhoben.

(6) Einwendungen gegen die zugrundegelegte Maßstabsteuer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) sind unzulässig.

VII. Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

§ 15

(1) Dieses Gesetz findet auf Religionsgemeinschaften, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, entsprechende Anwendung.

(2) Die Verpflichtung zur Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuern auf die Finanzämter im Sinne des § 9 besteht in diesen Fall nur, wenn

1. die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft mindestens 40000 Angehörige im Land hat,
2. die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft die Kirchensteuern nach den gleichen Steuersätzen wie die steuerberechtigten Kirchen erhebt,
3. bei Bestehen von Religionsgemeinschaften mit dem gleichen Bekenntnis im Land diese alle Kirchensteuern nach einheitlichen Grundsätzen erheben.

Nummer 1 gilt nicht für Religionsgemeinschaften, für die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. November 1968 die Verwaltung der Kirchensteuer auf die Finanzämter übertragen ist.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Die Kirchensteuerordnungen und -beschlüsse bedürfen der staatlichen Anerkennung.

(2) Liegt zu Beginn eines Steuerjahres ein anerkannter Kirchensteuerbeschuß nicht vor, so gilt für das Steuerjahr der vorjährige Kirchensteuerbeschuß weiter, bis ein neuer Kirchensteuerbeschuß anerkannt ist.

§ 17

(1) Die Anerkennung nach § 16 sprechen der Kultusminister und der Finanzminister aus, soweit im Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Werden die Kirchensteuern als Ortskirchensteuern erhoben, so sind die Regierungspräsidenten für die Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse zuständig. Einer Anerkennung der einzelnen Kirchensteuerbeschlüsse bedarf es nicht, wenn der Kultusminister und der Finanzminister auf Antrag der Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag der Evangelischen Landeskirchen die Steuersätze generell anerkennen und die nach der Steuerordnung zuständigen Körperschaften diese Steuersätze beschließen.

§ 18

(1) Rechtsverordnungen über

1. den Zeitraum, für den die Kirchensteuer erhoben wird,
 2. den Zeitpunkt, zu dem die Verwaltung von Kirchensteuern durch die Finanzämter und die kommunalen Steuerbehörden übernommen oder zurückgegeben werden kann,
 3. die Einziehung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren nach § 10 Abs. 2 und
 4. das Verfahren bei der Anerkennung nach § 16 und § 17
- erlassen der Kultusminister und der Finanzminister im Benehmen mit den Kirchen.

(2) Rechtsverordnungen, die die Verwaltung von Kirchensteuern sowie die Stundung und den Erlaß von Kirchensteuern durch die Finanzämter nach § 9 und § 8 Abs. 5 regeln, erläßt der Finanzminister. Rechtsvorschriften, die die Verwaltung der Kirchensteuer vom Grundbesitz sowie die Stundung und den Erlaß dieser Kirchensteuer durch die zuständige

Gemeinde oder den zuständigen Gemeindeverband nach § 11 und § 8 Abs. 5 regeln, erlassen diese.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen der Kultusminister und der Finanzminister.

§ 19

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft^{*)}. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle Vorschriften des bisherigen Landesrechts über die Kirchensteuern außer Kraft.

(2) Die Vorschriften des Preußischen Staatsgesetzes, betreffend den Austritt aus den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (PrGS. NW. S. 63) bleiben unberührt und gelten auch im Landesteil Lippe. Die Vorschriften des Lippischen Gesetzes, betreffend den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft vom 16. Mai 1919 (L.-V. Bd. 26 S. 972), werden aufgehoben.

^{*)} Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 30. April 1962. Die vorstehende Neubekanntmachung gilt ab 1. Januar 1975. Die von 1962 bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

– GV. NW. 1975 S. 438.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1975

Vom 15. Mai 1975

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190), in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1050), hat die Landschaftsversammlung am 16. Dezember 1974 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1975 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1 990 092 050 DM
in der Ausgabe auf 1 990 092 050 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 721 553 700 DM
in der Ausgabe auf 721 553 700 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1975 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 128 303 250 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 410 391 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 12,7% der für das Haushaltsjahr 1975 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 20. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, daß mindestens jede dritte freiwerdende Stelle dem Umwandlungsvermerk entsprechend herabgestuft wird.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1975 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2 und § 71 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 26 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1975 erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 7. Mai 1975 – III B 3 – 9/513 – 4445/75 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 18. Juni 1975 bis 26. Juni 1975, jeweils von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 471, öffentlich aus.

Köln, den 15. Mai 1975

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Dr. Czischke

– GV. NW. 1975 S. 441.

202

Zweihunddreißigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Vom 2. Juni 1975

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird verordnet:

§ 1

Aufsichtsbehörde für den Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf mit Sitz in Versmold ist der Oberkreisdirektor in Gütersloh.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juni 1975

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

– GV. NW. 1975 S. 441.

223

**Verordnung
über die Einführung des Blockunterrichts
an Berufsschulen
- Blockunterrichtsverordnung -
Vom 7. Mai 1975**

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Satz 4 des Schulpflichtgesetzes (SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 404) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr verordnet:

§ 1

Begriff

Im Blockunterricht wird der Berufsschulunterricht eines Schuljahres zu einem oder mehreren Unterrichtsblöcken zusammengefaßt, so daß in Zusammenarbeit von Berufsschule und Ausbildungsbetrieb ein Wechsel zwischen schulischem Vollzeitunterricht und betrieblicher oder überbetrieblicher Ausbildung entsteht.

§ 2

Blockformen

(1) Der Blockunterricht wird in einem Unterrichtsblock von 12 bis 14 Wochen oder in zwei Unterrichtsblöcken von je 6 bis 7 Wochen pro Schuljahr durchgeführt. Der Kultusminister kann Abweichungen von diesen Blockformen zulassen.

(2) Bestimmungen über die Zeit der Unterrichtsblöcke sowie über abweichende Blockformen trifft der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

§ 3

Unterrichtsdauer

Die wöchentliche Unterrichtsdauer beträgt in der Regel 30, mindestens aber 25 Unterrichtsstunden. Es sind mindestens fünf Unterrichtstage je Woche vorzusehen.

§ 4

Einführung

(1) Der Blockunterricht soll an einer Schule eingeführt werden, wenn und soweit die personelle und sächliche Ausstattung der Schule die ordnungsgemäße Durchführung des Blockunterrichts zuläßt.

(2) Der Blockunterricht kann nur zum Beginn eines Schuljahres eingeführt werden. Er kann auf einzelne Berufsfelder oder Berufe beschränkt werden.

(3) Über die Einführung des Blockunterrichts an einer Schule entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule, der im Benehmen mit dem Schulträger und den nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsausbildung zuständigen Stellen gestellt wird. Der Antrag ist der oberen Schulaufsichtsbehörde mit den Stellungnahmen der beteiligten Stellen vorzulegen.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Blockunterricht an einer Schule auch ohne Antrag der Schule einführen,

nachdem sie zuvor die Stellungnahmen der Schule, des Schulträgers und der nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsausbildung zuständigen Stellen eingeholt hat.

(5) Die Entscheidungen der oberen Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 3 und Absatz 4 sollen den beteiligten Stellen alsbald bekanntgegeben und von der Schulaufsichtsbehörde veröffentlicht werden.

(6) Für den Wechsel der Blockform gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 5

Übergangsvorschrift

Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an einer Schule der Blockunterricht bereits als Schulversuch eingeführt oder genehmigt ist, ist das Verfahren nach § 4 nicht erforderlich; die Fortführung des Blockunterrichts ist der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen und durch diese zu veröffentlichen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Mai 1975

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

- GV. NW. 1975 S. 442.

223

Berichtigung

Betrifft: **Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) vom 25. März 1975 (GV. NW. S. 312)**

1. In Zeile 15 der Bekanntmachung wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und mit neuer Zeile beginnend folgende Ergänzung eingefügt:

„das Erste Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769) und“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt berichtigt:

„(1) Die Fachhochschulen vermitteln durch praxisbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage beruhende Bildung, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Sie können im Rahmen ihres Bildungsauftrags eigene Untersuchungen durchführen sowie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrnehmen. Sie nehmen in diesem Rahmen Aufgaben der Weiterbildung wahr und arbeiten dabei mit den in der Region befindlichen Einrichtungen der Weiterbildung zusammen.“

- GV. NW. 1975 S. 442.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.